



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 22. NOVEMBER 2012

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

14. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 zwecks westliche Erweiterung des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung „Uetze Nord-Ost“ hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten 474

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

- Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen 475

2. Gemeinde ISERNHAGEN

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („Baugebiet „Wietzeau““), Ortschaft Altwarmbüchen 476

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („Gewerbegebiet – An der Chaussee“), Ortschaft Altwarmbüchen 478

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („Westlich Asphaltweg“), Ortschaft Isernhagen K.B. 479

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Östlich Opelstraße – Teil A“, 1. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen 480

- Bebauungsplan „Vor den Höfen“, 8. Änderung, Ortschaft Isernhagen H.B. 481

- Bebauungsplan Nr. 2/197 „Einkaufszentrum Opelstraße“, Ortschaft Altwarmbüchen 482

- Bebauungsplan Nr. 3/184 „Gewerbegebiet V - Südlich Trennemoor“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Kirchhorst 483

- Bebauungsplan Nr. 5/190 „Südlich der Hauptstraße - Teil A“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen F.B. 485

- Bebauungsplan Nr. 5/191 „Südlich der Hauptstraße - Teil C“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen F.B. 486

- Bebauungsplan Nr. 2/177 „Am Lüneburger Damm“, 1. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen 487

3. Stadt PATTENSEN

- Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pattensen 488

4. Gemeinde UETZE

- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Büchereien der Gemeinde Uetze 488

5. Gemeinde WEDEMARK

- Bebauungsplan Nr. 11/38 „Kreuzkamp“ im Gemeindeteil Mellendorf, 2. Änderung 490

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

14. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 zwecks westliche Erweiterung des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung „Uetze Nord-Ost“ hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Die Region Hannover leitet gemäß §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) - zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - i. V. m. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) das Verfahren zur 14. Änderung des RROP 2005 durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ein.

I.

Auf der Grundlage des gesamträumlichen Planungskonzepts des RROP 2005 zur Steuerung der Windenergienutzung soll mit der 14. Änderung des RROP 2005 der im Gebiet der Gemeinde Uetze festgelegte Vorrangstandort für Windenergiegewinnung „Uetze Nord-Ost“ westlich erweitert werden. Die Größe der Erweiterungsfläche soll bis zu 50 ha betragen und die Errichtung von bis zu sechs Windkraftanlagen ermöglichen. Auf der Grundlage der im Anhang dargestellten Potenzialfläche soll hierzu die zeichnerische Darstellung des RROP 2005 (Maßstab 1:50.000) entsprechend geändert werden. Eine Änderung der beschreibenden Darstellung des RROP 2005 sowie eine Anpassung der Begründung/ Erläuterung des RROP 2005 sind nicht notwendig.

II.

Integriert in das Verfahren zur 14. Änderung des RROP 2005 wird eine Umweltprüfung gemäß §§ 9 ff. ROG durchgeführt.

Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung dieser Änderung des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet. Eine Prüfung von Planungs- bzw. Standortalternativen erfolgt nicht.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der 14. Änderung des RROP 2005 und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des RROP 2005 berücksichtigt.

III.

Die sich von der 14. Änderung des RROP 2005 in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs zur 14. Änderung des RROP 2005 zu äußern

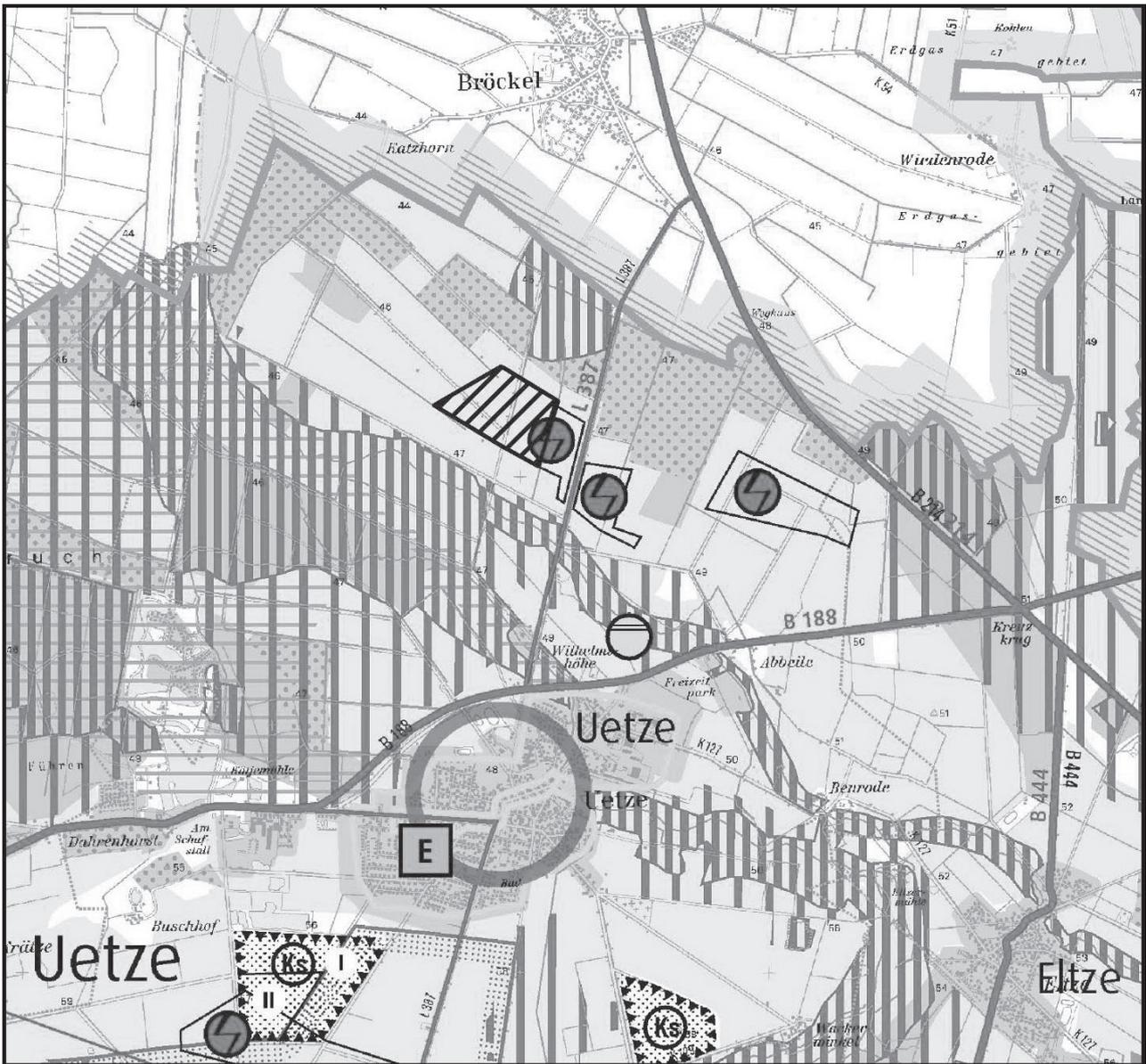
sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

Die Zusendung ist spätestens bis zum **11. Januar 2013** zu richten an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover und/ oder als E-Mail an rrop2005-14@region-hannover.de.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird - nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien - das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff NROG durchgeführt.

Hannover, 14.11.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr



Regionales Raumordnungsprogramm 2005, Auszug zeichnerische Darstellung im Bereich Uetze Nord-Ost



G geplante westliche Erweiterung des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung "Uetze Nord-Ost" (Änderungsbereich)

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2012 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Garbsen zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt sowie der Betriebsleitung die uneingeschränkte Entlas-

tung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen aus dem Jahresergebnis 2011 einen Gesamtbetrag von 149.006,00 € an den Haushalt der Stadt Garbsen abzuführen und den Restbetrag von 431.223,11 € in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERCIAL TREUHAND GmbH, Hannover, hat am 10. August 2012 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Garbsen für das Wirtschaftsjahr 2011 (01. Januar bis 31. Dezember 2011) durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Nach § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 03. bis 11. Dezember 2012 im Rathaus der STADT GARBSEN, 30823 Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer E.0.03, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Garbsen, den 07. November 2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

2. Gemeinde ISERNHAGEN

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („Baugebiet „Wietzeau““), Ortschaft Altwarmbüchen

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht: Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 30.07.2012 unter dem Az.: 61.03-21101-16/8-5/12 gem. § 6 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 2: 114/6 , 114/9 (teilweise), 114/16, 114/17, 117/7 (teilweise), 118/3 (teilweise), 121/3 (teilweise), 122/3 (teilweise), 125/6 (teilweise), 125/4, 125/8 (teilweise), 127/3, 127/5 (teilweise), 132/3 (teilweise), 141/19, 145/1, 145/3 (teilweise) und 160/9 mit einer Gesamtfläche von ca. 13,4 ha. Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Altwarmbüchen.

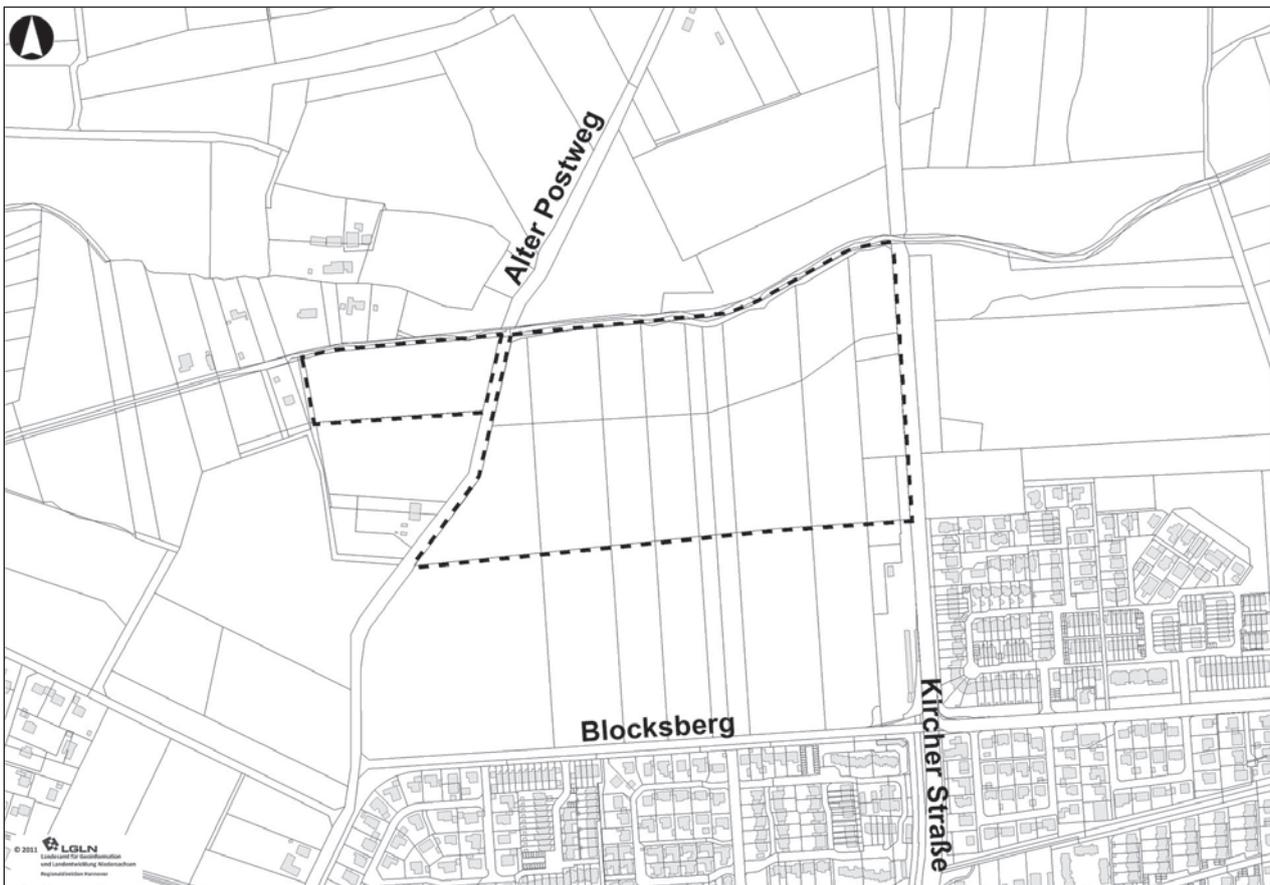
Der **Geltungsbereich A** (ca. 11,7 ha) wird begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Wietze,
- Im Osten durch die westliche Grenze der Regionsstraße K 114 (Kircher Straße),
- Im Süden durch eine im Abstand von ca. 230m parallel zur nördlich verlaufenden Wietze gedachten Linie, die mit der nördlichen Grenze der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche übereinstimmt,
- Im Westen durch die östliche Grenze der Straße Alter Postweg.

Der **Geltungsbereich B** (ca. 1,7 ha) umfasst das Flurstück 114/19 der Flur 2, Gemarkung Altwarmbüchen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

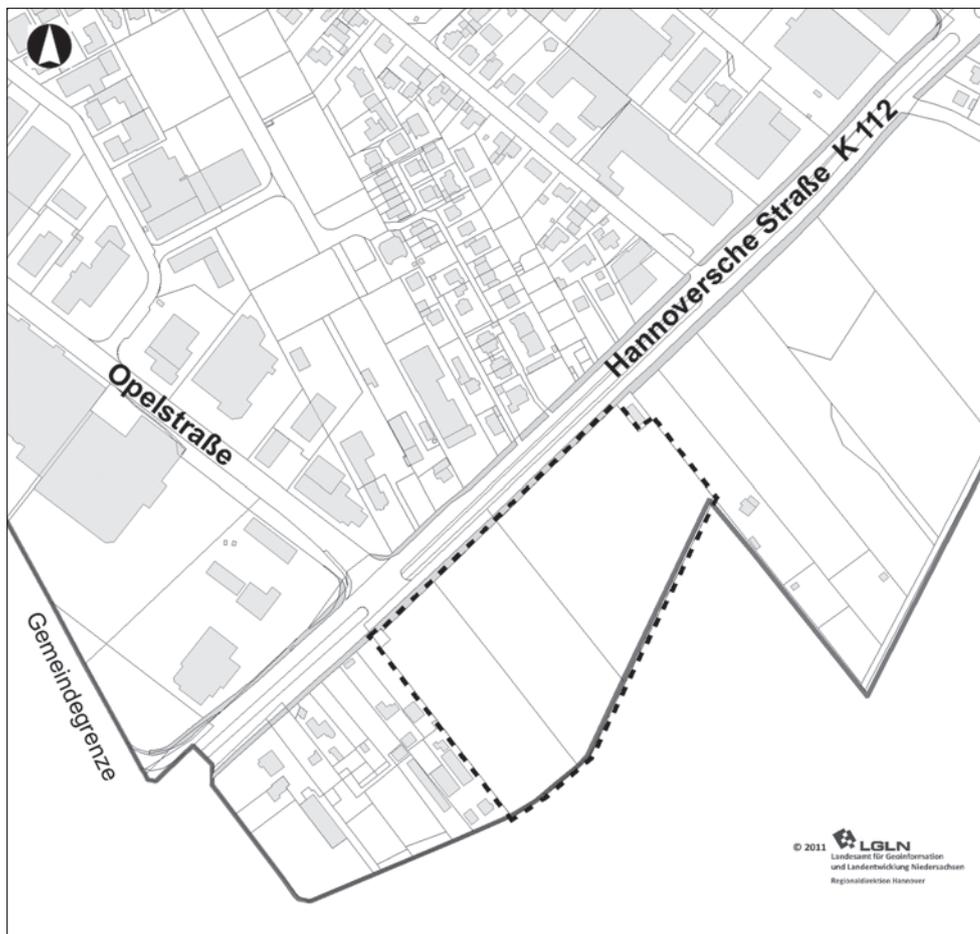
GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („Gewerbegebiet – An der Chaussee“), Ortschaft Altwarmbüchen

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht: Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 31.10.2012 unter dem Az.: 61.03-21101-24/08-9/12 gem. § 6 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.



Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 1: 104/2, 105/2, 109/4, 109/5, 140/2 und 140/3 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von ca. 3,7 ha. Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Altwarmbüchen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die Hannoversche Straße,
- im Nordosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 104/3 und 98/11,
- im Südwesten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 110/21 und 110/4 und
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 140/2 und 140/3

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

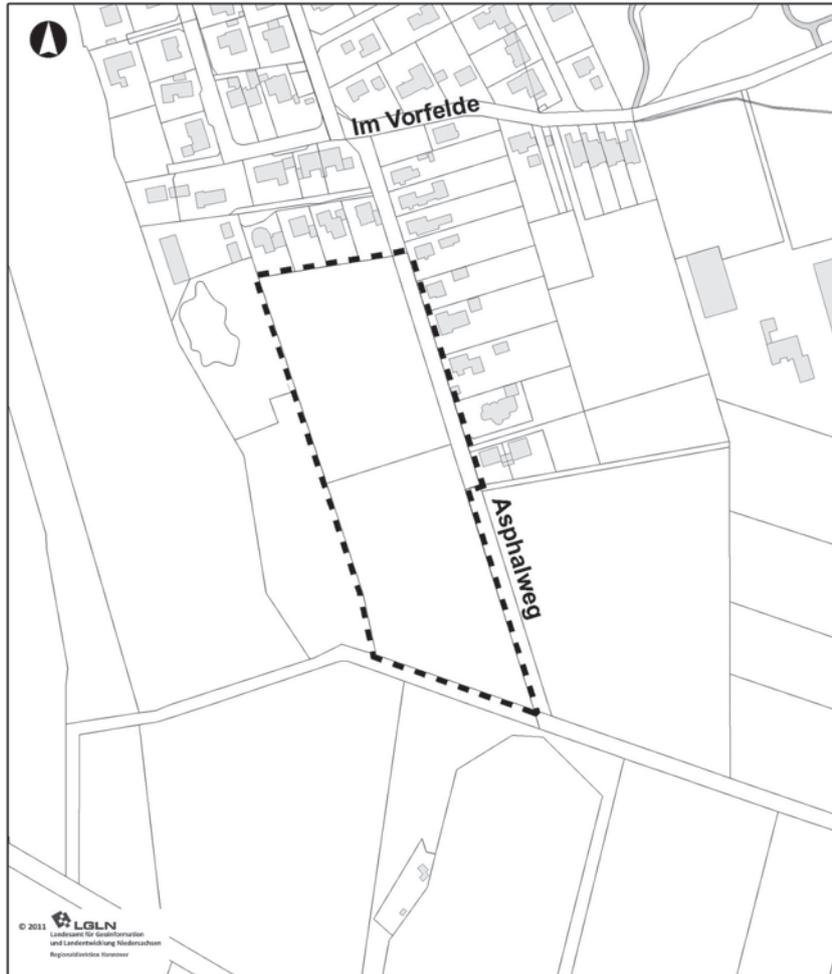
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, („Westlich Asphaltweg“), Ortschaft Isernhagen K.B.

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht: Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 07.11.2012 unter dem Az.: 61.03-21101-19/08-8/12 gem. § 6 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich.

Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über



Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Fläche von ca. 2,15 ha liegt innerhalb der Flur 21 der Gemarkung Isernhagen und wird wie folgend beschrieben begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 126/4, 126/5, 126/6 und 126/7,
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 125/6, 125/7, 125/10, 125/11, 125/12, 125/14, 125/16, 141 und 152,
- im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 129/6 und 129/7 und
- im Süden durch die Wegeparzelle des Flurstücks 150/1

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 08.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Östlich Opelstraße – Teil A“, 1. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/133 „Östlich Opelstraße – Teil A“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

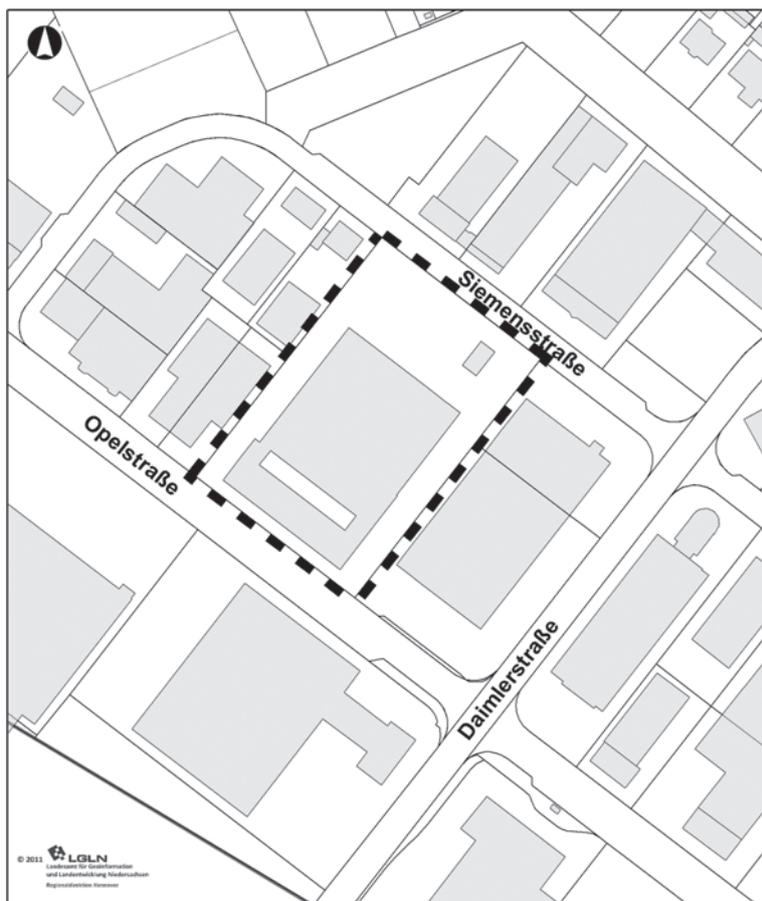
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 vom 21. Juli 2011 trat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/133 „Östlich Opelstraße – Teil A“ in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes verbindlich.

verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Hinweis: Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes verliert der von der Änderung betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/133 „Östlich Opelstraße – Teil A“ seine Rechtskraft.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.



Durch die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird die Abweichung der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/133 „Östlich Opelstraße – Teil A“ vom Flächennutzungsplan angepasst. Der räumliche Geltungsbereich ist als „gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt. Er wird mit dem Bebauungsplan als „sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Möbel-einzelhandel“ festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt in der Ortschaft Altwarmbüchen und umfasst das Grundstück Opelstraße 22 auf der Ostseite der Opelstraße, Gemarkung Altwarmbüchen der Flur 1 mit der Flurstücksbezeichnung 56/19.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art

Im Rahmen der Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/133 „Östlich Opelstraße – Teil A“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim

Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

Bebauungsplan „Vor den Höfen“, 8. Änderung, Ortschaft Isernhagen H.B.

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan „Vor den Höfen“, 8. Änderung, nebst Begründung, in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Vor den Höfen“ mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Supermarktes (Vollsortimenter) mit einer maximalen Netto-Verkaufsfläche von 1.200 qm zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Zentrum der Ortschaft Isernhagen H.B. östlich der Burgwedeler Straße und hat eine Fläche von ca. 0,5 ha. Überplant werden die Flurstücke 110/214, 110/215 und 122/7 der Flur 5. Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Isernhagen.

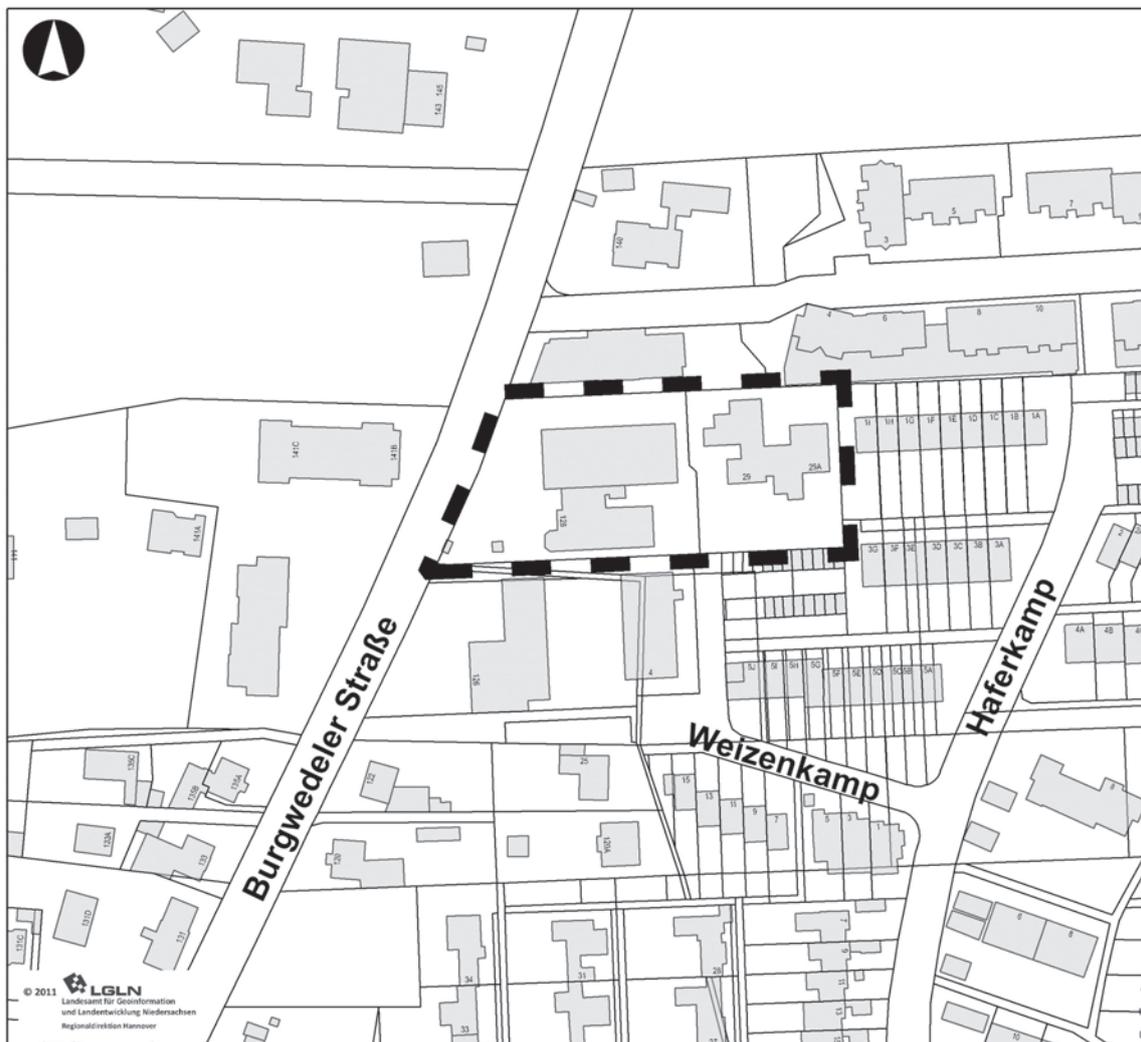
Hinweis: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Vor den Höfen“, 8. Änderung, verliert der von dieser Änderung betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes „Vor den Höfen“, 6. Änderung, seine Rechtskraft.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über



das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

Bebauungsplan Nr. 2/197 „Einkaufszentrum Opelstraße“, Ortschaft Altwarmbüchen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan 2/197 „Einkaufszentrum Opelstraße“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/197 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der neuen Bebauungsabsichten des Vorhabenträgers im Bereich des Einkaufszentrums zu schaffen.

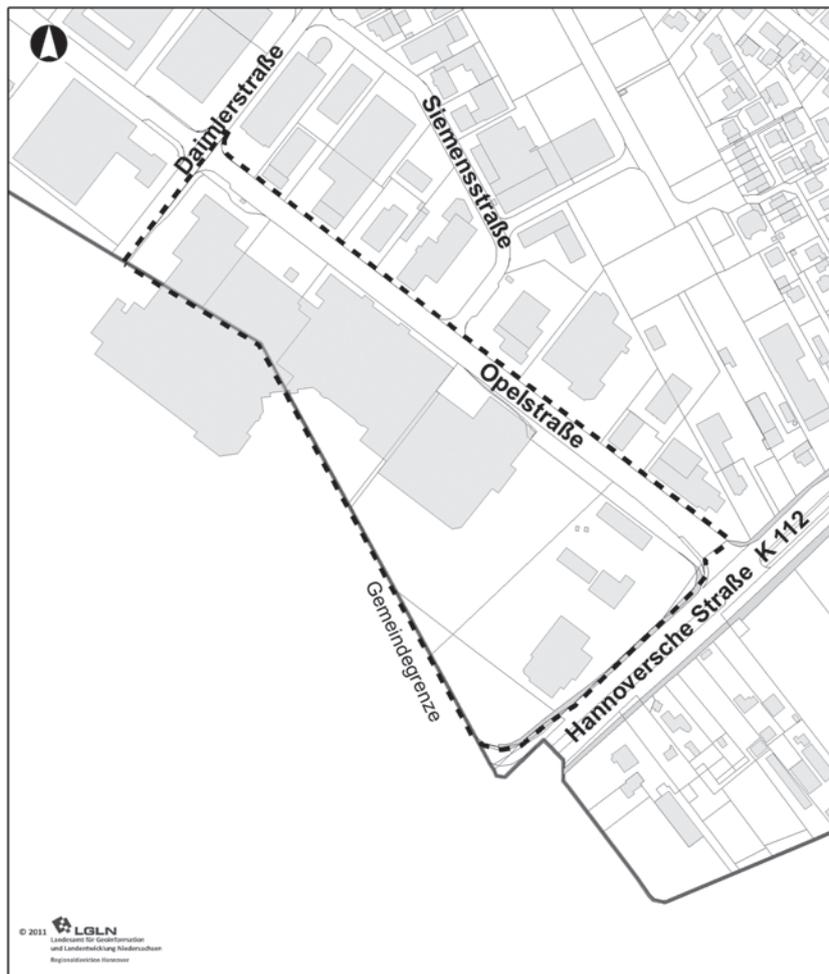
Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 6,44 ha liegt innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Altwarmbüchen und wird wie folgend beschrieben begrenzt:

- im Nordwesten durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 111/59 (Daimlerstraße),
- im Nordosten durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 108/50 (Opelstraße),
- im Südwesten durch die Stadtgebietsgrenze zur Landeshauptstadt Hannover und
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 111/52, 111/50, 111/42, 111/41, 108/25 und 108/50 (Hannoversche Straße)

Hinweis: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 2/197 „Einkaufszentrum Opelstraße“ verlieren der Bebauungsplan Nr. 2/149 „Westlich Opelstraße“, 2. Änderung, sowie entlang der Opelstraße Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 2/4 „Gewerbegebiet II“, 10. Änderung und Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße – Teil B“, 2. Änderung ihre Rechtskraft.

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

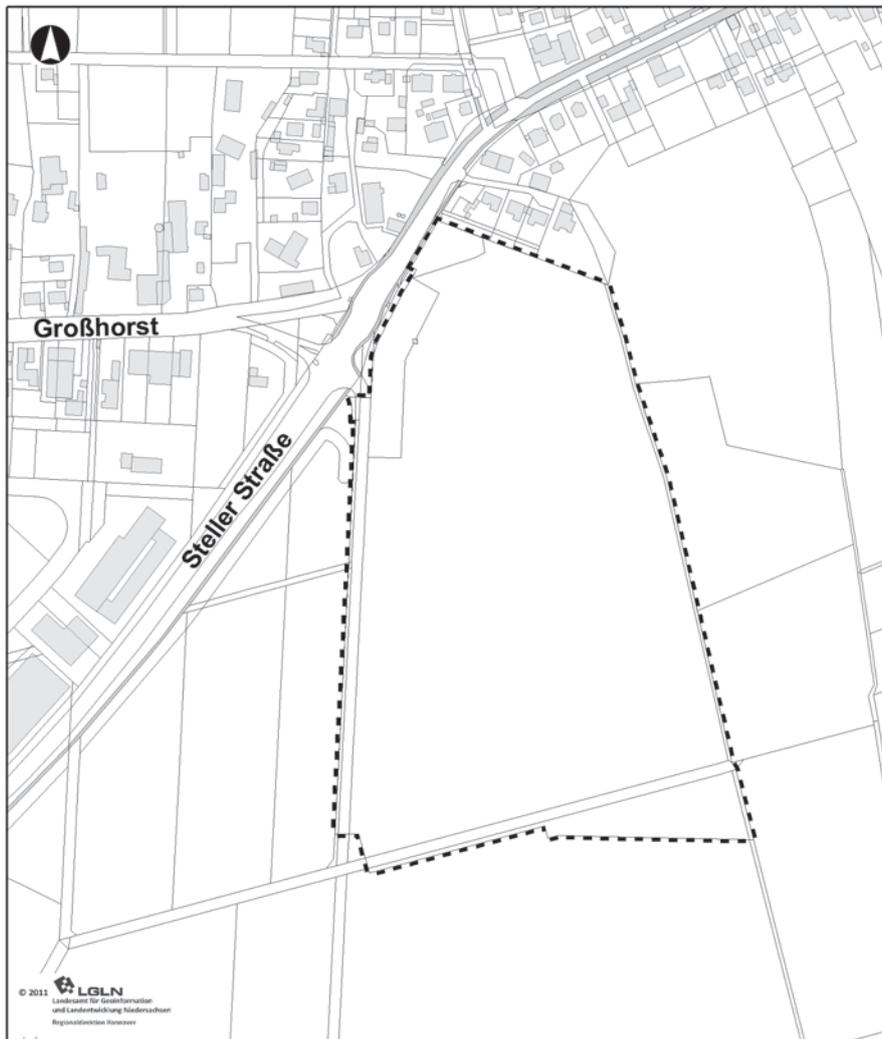
Bebauungsplan Nr. 3/184 „Gewerbegebiet V - Südlich Trennemoor“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Kirchhorst

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 3/184 „Gewerbegebiet V - Südlich Trennemoor“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, in seiner

Sitzung am 03. Mai 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3/184 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Bebauungsplans ist es, der anhaltenden Nachfrage nach kommunalem Bauland speziell nach gewerblichen



Bauflächen in der Gemeinde Isernhagen gerecht zu werden.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 13,15 ha liegt innerhalb der Flur 4 der Gemarkung Kirchhorst und wird wie folgend beschrieben begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 44/9,
 - im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 93/8 und 82/52 (Flur 5, Wassergraben),
 - im Süden durch eine parallele, 5 m südlich zur Südgrenze des Flurstücks 80/50 verlaufenden Linie und dann einer schräg über das Flurstück 11/0 (Flur 5) verlaufenden Linie
- und
- im Westen durch die Westgrenze der Flurstücke 49/1, 85/4, 46/8 und 46/16 sowie im nördlichen Bereich der Westgrenze des Flurstück 44/9

Hinweis: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 3/184 „Gewerbegebiet V – Südlich Trennemoor“ verliert ein Teilbereich entlang der Westgrenze des Bebauungsplans Nr. 3/7 „Kirchhorster See“ seine Rechtskraft.

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

Bebauungsplan Nr. 5/190 „Südlich der Hauptstraße - Teil A“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen F.B.

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 5/190 „Südlich der Hauptstraße - Teil A“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5/190 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

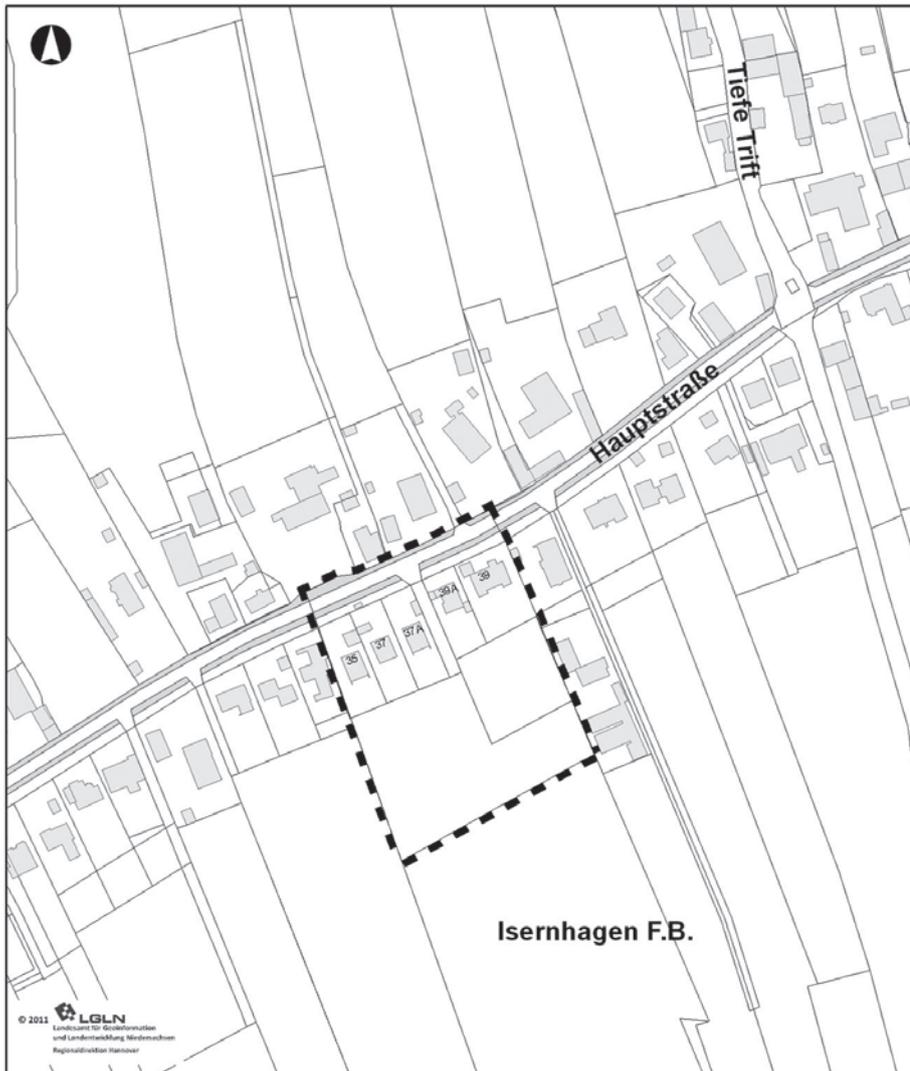
Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von ca. 4 Baugrundstücken in „Zweiter Bautiefe“ durch einen Vorhabenträger zu schaffen.

und

- im Süden durch eine im Abstand von 27,5 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 35/19 und dessen Verlängerung nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 35/18 in der Flur 14

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntma-



Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 1,33 ha liegt innerhalb der Gemarkung Isernhagen und wird wie folgend beschrieben begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 175/6 und 279/88 in der Flur 9,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 35/19 und 35/16 in der Flur 14 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 279/88 in der Flur 9,
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 35/18 und 35/13 in der Flur 14 und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 175/6 in der Flur 9

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustande-

kommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

Bebauungsplan Nr. 5/191 „Südlich der Hauptstraße - Teil C“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen F.B.

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 5/191 „Südlich der Hauptstraße - Teil C“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5/191 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von ca. 5 Baugrundstücken in „Zweiter Bautiefe“ durch einen Vorhabenträger zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 1,34 ha liegt innerhalb der Gemarkung Isernhagen und wird wie folgend beschrieben begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 169/7 und 80/5 in der Flur 10,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 44/18 und 44/17 in der Flur 12 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 169/7 in der Flur 10,
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 40/1 in der Flur 12 und dessen Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 169/7 in der Flur 10

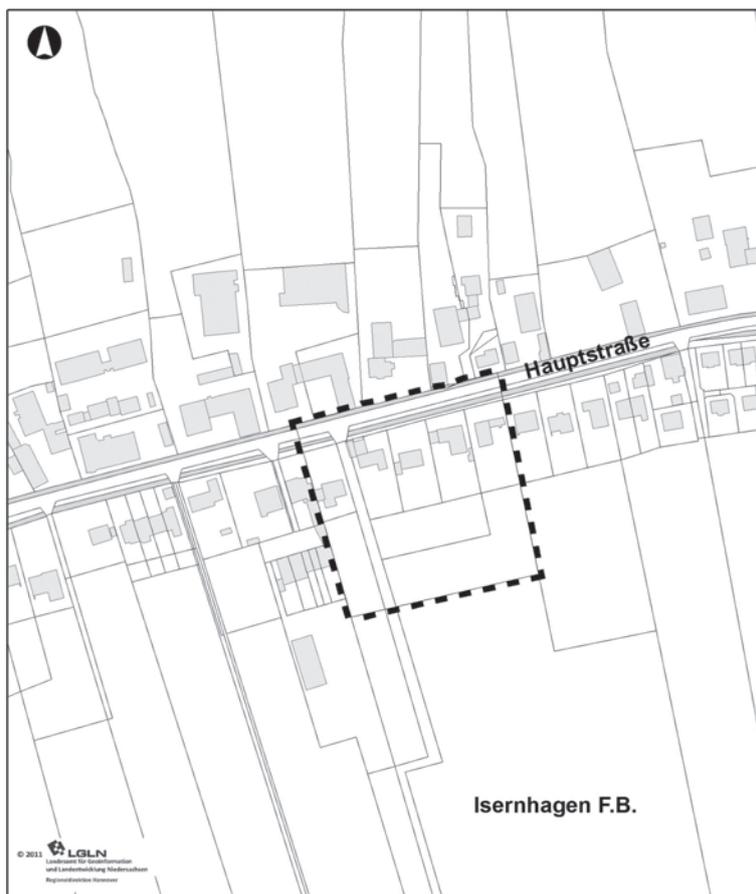
und

- im Süden durch eine im Abstand von 51 m parallel zur südlichen Grenze der Flurstücke 44/9, 44/12, 44/14, 44/17 verlaufende Linie und deren Verlängerung nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 40/1 in der Flur 12

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

Bebauungsplan Nr. 2/177 „Am Lüneburger Damm“, 1. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/177 „Am Lüneburger Damm“, 1. Änderung, nebst Begründung, in seiner Sitzung am 03. Mai 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/177 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit zum Neubau von 30 Altenwohnungen zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Ortschaft Altwarmbüchen und umfasst das Flurstück 91/4 in der Flur 1 der Gemarkung Altwarmbüchen und hat eine Größe von ca. 0,38 ha.

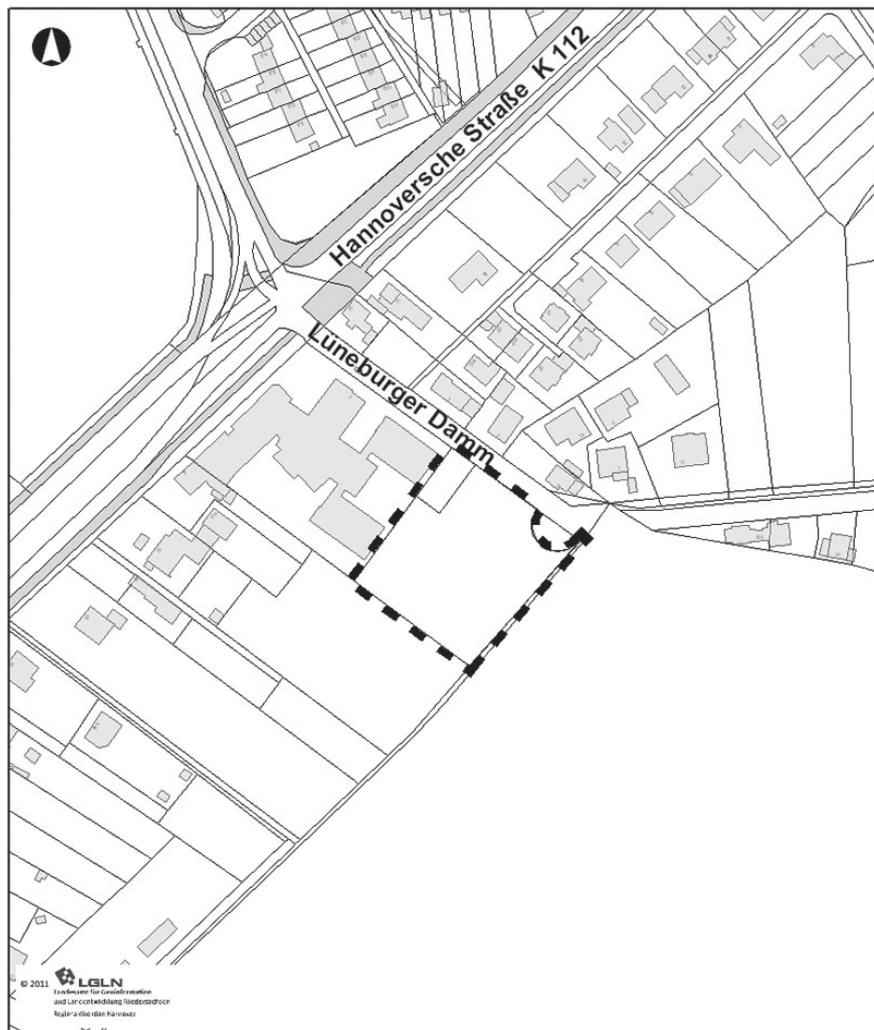
Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Hinweis: Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes verliert der von der Änderung betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/177 „Am Lüneburger Damm“ seine Rechtskraft.

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über



das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.11.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

3. Stadt PATTENSEN

Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pattensen

Die Stadt Pattensen, als Trägerin der Straßenbaulast, gibt die Ankündigung einer Einziehung der nachstehend aufgeführten Teilfläche gem. § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009, S. 372 – VORIS 9210001) bekannt.

Es ist beabsichtigt, eine ca. 80 m² große Teilfläche des Flurstückes 488, Flur 15, Gemarkung Pattensen als öffentliche Straßenfläche einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgemacht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt für die Dauer von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadt Pattensen, Fachbereich 2, Sachgebiet VPU, Walter-Bruch-Straße 1, 30982 Pattensen, aus.

Während dieser Zeit können bei der o.g. Stelle auch Anregungen oder Bedenken mündlich oder schriftlich geäußert werden.

Pattensen, den 09.11.2012

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

4. Gemeinde UETZE

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Büchereien der Gemeinde Uetze

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebüchereien sind Einrichtungen der Gemeinde Uetze. Sie dienen der Information, der Bildung und der Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.
2. Im Rahmen dieser Satzung sind alle Einwohner der Gemeinde Uetze berechtigt, die Gemeindebüchereien zu benutzen. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Büchereileitung. Voraussetzung ist die Vollendung des siebten Lebensjahres. Kinder

bis zum 7. Lebensjahr müssen auf dem Ausweis eines Erwachsenen aufgeführt werden.

3. Das Personal der Bücherei übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Die Büchereileitung kann Personen, die gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen, Hausverbot erteilen.

§ 2

Ausschlüsse von der Benutzung

1. Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder gegen die Anordnung des Personals können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung führen. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 3

Datenschutz

1. Die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter erklärt sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass die zur Aufgabenerfüllung der Büchereien erforderlichen persönlichen Daten abgefragt und elektronisch gespeichert werden können.
2. Bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Niedersachsen Anwendung.

§ 4

Anmeldung und Benutzung

1. Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres / seines gültigen Ausweisdokumentes und - falls erforderlich - auch gegen Nachweis des ständigen Wohnsitzes an. Personen unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Benutzerin / der Benutzer (bzw. die gesetzlichen Vertreter) erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Büchereien der Gemeinde Uetze bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
3. Jede Benutzerin / jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzungsausweis. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleihe unaufgefordert vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Benutzungsausweises besteht nicht. Der Benutzungsausweis bleibt Eigentum der Gemeindebüchereien und ist nicht übertragbar.
4. Der Benutzungsausweis berechtigt zur Ausleihe in allen Büchereistellen der Gemeinde Uetze.
5. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei dies verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
6. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Entleihe und Rückgabe

1. Die Gemeindebücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Die Benutzerinnen und Benutzer können die Medien selbst aus den Regalen auswählen. Zur Beratung steht das eingesetzte Personal zur Verfügung.
2. Über die Beschränkung der Medienart und -anzahl entscheidet die Büchereileitung.
3. Die Gemeindebüchereien können entlehene Medien sofort und ohne Angabe von Gründen zurückfordern.

4. Vorhandene Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Diese Bestände können nur in der Bücherei eingesehen werden. In begründeten Fällen kann die Büchereileitung Ausnahmen zulassen.
5. Die Leihfrist von 4 Wochen ist grundsätzlich einzuhalten. Im Einzelfall kann sie in begründeten Fällen verkürzt werden bzw. auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers verlängert werden, wenn für die Medieneinheit keine Vorbestellungen vorliegen.
6. Eine Verlängerung der Leihfrist kann sowohl auf telefonischem Wege oder per E-Mail vorgenommen werden!
7. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
8. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht zulässig.
9. Die Rückgabe der Medien erfolgt in der Büchereistelle der Gemeinde Uetze, in der sie entliehen worden sind.

§ 6 Gebühren

Es ist eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Sie gilt vom Ausstellungsdatum an für die Dauer von 12 Monaten.

1. Erwachsene **15,00 €**
2. Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Nutzung **kostenfrei**, ein Eintrag auf dem Ausweis eines vorher bestimmten Erwachsenen ist erforderlich.
3. Für Kinder, die eine Grundschule besuchen, ist die Nutzung **kostenfrei**, ein eigener Ausweis ist jedoch erforderlich.
4. Kinder ab dem 10. und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **5,00 €**
5. Für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind bis 18 Jahren ist der Nutzungsausweis kostenfrei.
6. Schüler, Studierende und Auszubildende mit Ausweis, Wehrdienstleistende, Ersatz- bzw. Zivildienstleistende, Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (ALG II), Empfänger von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gegen Vorlage des Ausweises bzw. einer Bescheinigung **5,00 €**
7. Für Inhaber der Ehrenamtskarte ist die Nutzung kostenfrei.
8. Von der Zahlung einer Nutzungsgebühr befreit sind Menschen mit Berechtigungsausweis für die Uetzer Tafel (gegen Vorlage des Ausweises).

§ 7 Gebühren – Sonderfälle

1. Überschreitung der Leihfristen
 - a) Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Gemeindebücherei überschritten, ist eine Säumnisgebühr in Höhe von **1,00 €** je Medium für jede weitere angefangene Woche zu entrichten. Die Säumnisgebühr darf jedoch einen Betrag von **13,00 €** pro geliehene Medieneinheit nicht übersteigen.
 - b) Die durch Mahnung oder Eintreibung entstehenden Kosten sind zusätzlich zur Säumnisgebühr zu zahlen.
 - c) Die Säumnisgebühren sind auch von minderjährigen Benutzerinnen und Benutzern zu zahlen. Zur Zahlung können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter herangezogen werden.

- d) Alle Gebühren und Schadenersatzforderungen können nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigetrieben werden.
 - e) Die Büchereileitung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die entstanden Säumnisgebühren ganz oder teilweise zu erlassen.
2. Auswärtiger Leihverkehr
Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebüchereien geführt werden, können von anderen Büchereien beschafft werden. Das Bestellverfahren richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des „Auswärtigen Leihverkehrs der Büchereien“. Bei Eingang dieser Medien wird die Bestellerin / der Besteller benachrichtigt. Entstehende Kosten hat die Benutzerin / der Benutzer zu tragen zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von **3,00 €**.

§ 8 Behandlung der entleihbaren Medien / Haftung

1. Jede Benutzerin / jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Jede Art von Markierung, insbesondere Anschreiben oder Anstreichen - auch mit Bleistift - wird untersagt. Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen.
2. Vor jeder Ausleihe sind die jeweiligen Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Der Verlust eines Mediums oder Teilen davon ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Die eigene Behebung der Beschädigung wird untersagt.
4. Für Schäden oder den Verlust des Mediums haften der Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
5. Für Schäden, die der Gemeindebücherei durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der eingetragene Inhaber des Benutzungsausweises.
6. Für mitgebrachte Gegenstände wie z. B. Taschen, Regenschirme, Jacken u. ä. übernimmt die Gemeinde Uetze keine Haftung.
7. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware durch nicht erkannte Viren auf entliehener Software.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Uetze vom 19.08.1975, zuletzt geändert durch die dritte Nachtragssatzung vom 23.12.2002 außer Kraft.

Uetze, den 30.10.2012

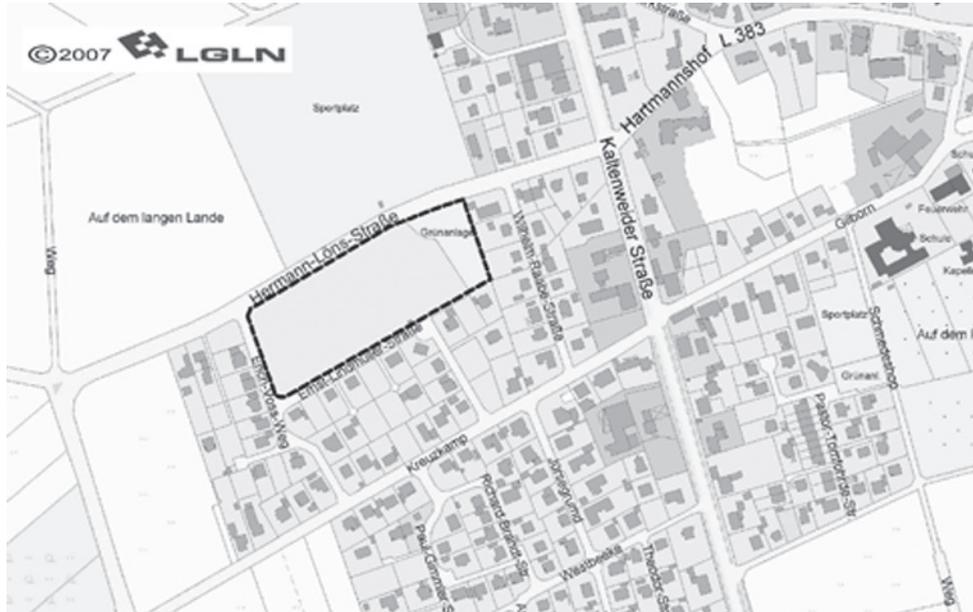
GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

5. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 11/38 „Kreuzkamp“ im Gemeindeteil Mellendorf, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 09.07.2012 die 2. (textliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/38 „Kreuzkamp“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/38 „Kreuzkamp“ und deren Begründung können bei der Gemeindeverwaltung - **Fritz-Sennheiser-Platz 1** -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt die 2. (textliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/38 „Kreuzkamp“ im Gemeindeteil Mellendorf in Kraft.

Wedemark, den 09.11.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151